Dörfer Grünberg, Plauc und Falkenau um Entschädigung für die ihm hierunter seit 1849 entzogene Rente, nach Befinden um Gewährung eines entsprechenden Capitals;

3) eine dergleichen Karl Gottlieb Falk's zu Bockwa und Karl Gottlieb Bleyl's zu Oberhohndorf, um Schadloshaltung wegen der für die vom Fiscus auf Weißenborner Flur erkaufte Jagdgerechtigkeit bezahlten Kaufgelder an 1,300 Thaler;

4) eine dergleichen Karl Wilhelm Jüngers zu Oberbobritzsch, als Erben Karl Gottlieb Jüngers, um Intercession für Wiedererstattung der durch Letztern vom Staatsfiscus auf Oberbobritzscher Fluren mit 1,000 Thaler erkauften Jagdgerechtigkeit;

5) eine Petition der Gemeinden zu Hintergersdorf und Genossen, um Versagung der Rückgabe der Jagdrechte an die frühern Berechtigten und Ordnung der gegenwärtigen provisorischen Zustände durch ein Gesetz mit Abkürzung der Schonzeit und Abänderung einiger anderer Punkte der Verordnungen vom 13. Mai 1851 und 28. Juni 1852;

6) eine Petition Christianen Amalien verw. Butze, Besitzerin des Erbgerichts Conradsdorf und Karl Gotthelf Jüngers, Besitzers des Erbgerichts Falkenberg, um Entschädigung für die von ihnen mittelst Kaufverträge vom 13. Juli 1837 und unter dem 2. Juli 1846 von der Stadtgemeinde Freiberg und dem Staatsfiscus erworbenen, durch die Grundrechte aber verlorenen Jagdrechte auf Conradsdorfer und beziehendlich Falkenberger Fluren, ferner

7) eine Eingabe des Stadtraths zu Zwickau, worin derselbe eine bei der Kammer eingegangene Petition eines angeblichen Bauergutsbesitzers Johann Gottfried Schulze zu Zwickau um vollständige Entschädigung der Jagdberechtigungen, für eine Mystification erklärt — weshalb auch gedachte Petition vorstehend keine Erwähnung gefunden — mit Vorschlägen über die Art und Weise der Entschädigung der Altberechtigten durch mehrjährige Ueberlassung der Jagdpachtgelder an die Letztern;

8) ferner eine Petition der Gemeinden zu Niederlungwitz und Genossen, um Belassung des Jagdrechts der Neuberechtigten, eventuell gegen eine im Wege der Ablösung zu bewirkende billige Entschädigung, sowie um Nichterhöhung des Preises der Jagdkarten, eventuell um Verweisung der Hälfte der Summe an die betreffenden Ortsarmenkassen; endlich

9) eine dergleichen der Gemeinden Clausnitz und Genossen, um Erhaltung der Jagdberechtigungen auf ihrem Eigenthume, wie um Nichterhöhung der Jagdkartengelder.

Diese Petitionen finden zum Theil im vorliegenden Gesetzentwurf Berücksichtigung, und soweit dies nicht der Fall, müssen sie, wie die Deputation hiermit

beantragt,

auf sich beruhen bleiben, indessen sind sie noch, sofern sie dahin mit gerichtet, an die erste Kammer abzugeben. Nur ist die unter 5 erwähnte Petition in dem zweiten Abschnitte, wo sie eine theilweise Abänderung der dermalen bestehenden jagdpolizeilichen Vorschriften enthält, abschriftlich an die diesseitige dritte Deputation, die mit der Begutachtung eines auf denselben Gegenstand bezüglichen Antrags beauftragt ist, gelangen zu lassen, was zu beschließen

der Kammer anheimgestellt wird.

Nun sind, wie ich schon die Ehre hatte, der Kammer vorzutragen, noch inmittelst neue Petitionen eingelangt. Die eine Petition ist von dem Erbrichter Karl Friedrich Ferdinand Richter aus Kleinhartmannsdorf. Diese Petition verfolgt denselben Gegenstand, welchen die im Deputationsberichte unter 1, 2, 3, 4 genannten Petitionen bezwecken, nämlich sie will Entschädigung für das dem Fiscus bezahlte Kaufgeld oder die Rückgabe der von dem Fiscus erkauften Jagdgerechtigkeit. Diese Petition wird demselben Beschlusse zu unterwerfen sein, wie die übrigen vorerwähnten Petitionen. Eine zweite Petition ist heute von Dr. Loth abgegeben und der ersten Deputation zugewiesen worden, welche zwei Gegenstände verfolgt. Einmal enthält sie den Antrag auf Belassung des status quo, sie will die Jagdgerechtsame, wie sie jetzt bestehen und geordnet sind, auch fernerhin aufrecht erhalten wissen. Sie spricht sich in dieser Beziehung namentlich gegen den neuen Gesetzentwurf aus und geht hierbei von der Voraussetzung aus, daß die Ablösung, welche der neue Gesetzentwurf enthält und vorschreibt, sehr weitläufig und sehr kostspielig sei; sie nimmt an, daß die Ablösung nach Ackern erfolgen soll, und bemerkt in dieser Beziehung, daß, wenn das Gesetz angenommen werde, ein bäuerlicher Grundbesitzer von circa 50 Acker 25 Ngr. für sein Recht bekommen würde, 25 Thlr. aber, wenn er es zurück haben will, dafür wiedergeben müsse. Sie sehen, daß die Petenten von falschen Voraussetzungen ausgehen, daß sie zu der Zeit, da sie diese Petition unterschrieben haben, von den Bestimmungen des neuen Gesetzentwurfs und von den Anträgen der Deputation hierzu nicht unterrichtet waren. In Ansehung dieses ersten Theils hat die Deputation beantragt, daß die Petition auf sich beruhen bleiben müsse, gleichwie die andern Petitionen die der Bericht unter 6, 7, 8 und 9 erwähnt, nach dem Antrage der Deputation ihre Erledigung finden sollen. Diese Petition hat aber in ihrem zweiten Theile den Antrag zum Gegenstande, daß mehrere Bestimmungen der gegenwärtigen Jagdpolizeiverordnungen abgeändert werden mögen, worunter hauptsächlich die Verordnung vom 13. Mai 1851 gemeint sein möchte. Sie beziehen sich in dieser Hinsicht auf die Lage ihrer Dorfschaften und Fluren, welche an die fürstl. reußischen Waldungen grenzen, ferner, daß im Reußenlande jetzt wieder ein bedeutender Wildstand gehalten werde, infolge dessen ihre Fluren von Hochwild heimgesucht würden, und daß sie in der Ausübung ihrer Jagdgerechtsame auf Grund der gedachten Verordnung zu eingeschränkt seien, um sich gegen den Schaden, welchen jener Wildstand ihnen verursacht, hinreichend zu schützen. Was diesen zweiten Theil der Petition anlangt, so beantragt die Deputation, daß derselbe, gleichwie die Petition unter 5 an die dritte Deputation abgegeben werde, weil diese bekanntlich mit der Berathung des Antrages auf Abänderung der Jagdpolizeivorschriften sich beschäftigt. Endlich habe ich noch zu erwähnen, daß bei den Kammern eine Petition eingelangt ist, unterschrieben von: „Karl Gottlieb Fischer und Genossen in Nieder-Colmnitz bei Freiberg." Diese Petition ist eben-

SLUB
Wir führen Wissen.